



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 31. Mai 2011 hs

Vernehmlassung zur Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Februar 2011 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis zum 31. Mai 2011 zur Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot) Stellung zu nehmen.

I. Antrag

Die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung (Art. 123 Abs. 4 BV) sei präziser und einschränkender zu fassen.

II. Begründung zu unserem Antrag

Der Regierungsrat begrüsst die Schaffung einer Kompetenznorm in der Bundesverfassung, als Grundlage für den Erlass von Vorschriften zum Schutz von Minderjährigen und anderen besonders schutzbedürftigen Personen vor der Pädokriminalität. Die geplante Ausdehnung des strafrechtlichen Berufsverbotes in ein umfassendes Tätigkeitsverbot und die Ergänzung durch ein Kontakt- und Rayonverbot stellen unseres Erachtens sinnvolle Instrumente der Verbrechenprävention dar. Weiter begrüssen wir, dass von Gesetzes wegen vorgeschrieben wird, bei welchen strafrechtlichen Verurteilungen ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden muss. Dass neu auch ein Tätigkeitsverbot für organisierte ausserberufliche Tätigkeiten, die im Rahmen eines Vereines oder einer anderen Organisation ausgeübt werden, ausgesprochen werden

kann, ist aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes ebenfalls sehr zu unterstützen. Ebenfalls nimmt der Regierungsrat zustimmend zur Kenntnis, dass künftig eine berufliche (oder ausserberufliche) Tätigkeit auch dann untersagt werden kann, wenn der Täter gar nicht in Ausübung dieser Tätigkeit Straftaten gegen Minderjährige oder andere besonders schutzbedürftige Personen begangen hat. Allerdings ist die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung (Art. 123 Abs. 4 BV) sehr offen und generell formuliert, so dass sie zu einer massiven Kompetenzerweiterung des Bundes führt. Die vorgeschlagene Formulierung würde es erlauben, dass der Bundesgesetzgeber über die jetzt zur Diskussion stehende Gesetzesvorlage hinaus in Zukunft weitere Vorschriften erlässt. Wir sind daher der Ansicht, dass die Verfassungsbestimmung präziser und einschränkender gefasst wird.

III. Bemerkungen betreffend der geplanten Pflicht der Arbeitgeber zur Einholung eines Strafregisterauszuges

Zur Durchsetzung der geplanten Änderungen dient der beabsichtigte erweiterte Strafregisterauszug für Privatpersonen mit Angaben über alle Urteile, in denen ein qualifiziertes Tätigkeitsverbot nach Art. 67 Abs. 2 und 3 VE-StGB und ein Kontakt- und Rayonverbot nach Art. 67a VE-StGB verhängt worden ist (Art. 371a VE-StGB). Derzeit ist diesbezüglich Art. 371a VE-StGB vorgesehen, der dem Bewerber für eine oben erwähnte Tätigkeit ermöglicht, einen ihn selbst betreffenden erweiterten Strafregisterauszug zu bestellen. Eine Pflicht zur Einholung des erweiterten Strafregisterauszuges seitens des Arbeitgebers ist erst mit der kommenden Revision des Strafregisterrechts vorgesehen. Die Einzelheiten zur Einholung eines Strafregisterauszuges im Rahmen der neuen Strafregistergesetzgebung sollen schliesslich in einer Verordnung geregelt werden. Im Hinblick auf die detaillierte Ausarbeitung der Gesetzesrevision erlauben wir uns, bereits im Rahmen dieser Vernehmlassung einige uns wichtig erscheinende Punkte anzumerken.

a) Definition der Arbeitgeberpflichten

Auch eine ausserordentlich weit gefasste Pflicht der Arbeitgeber zur Einholung eines erweiterten Strafregisterauszuges kann keine lückenlose Sicherheit garantieren. Zudem würde eine solche weit gefasste Pflicht wiederum einen unverhältnismässig grossen Aufwand für die Arbeitgeber nach sich ziehen. Folglich ist die präzise Umschreibung dieser Verpflichtung der Arbeitgeber zentral.

So stellt sich etwa die Frage, welche Auswirkungen das obligatorische Berufsverbot nach Art. 67 Abs. 3 VE-StGB auf Personen haben soll, welche bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Tätigkeitsverbotes eine Straftat nach Art. 67 Abs. 3 VE-StGB begangen haben. Weiter ist zu entscheiden, ob und in welchem Zeitraum Personen überprüft werden sollen, die bereits heute eine Tätigkeit mit unmündigen oder besonders schutzbedürftigen Personen ausüben. Der Kanton Zug bevorzugt hier eine Lösung, welche eine solche Pflicht nur für Neuanstellungen vorsehen würde. Schliesslich ist zu klären, welche Arbeitgeber, Organisationen oder Vereine verpflichtet würden, von Bewerberinnen und Bewerbern einen erweiterten Strafregisterauszug

einzuholen und Mitarbeitende regelmässig zu überprüfen. Diese Pflicht sollte auch für weibliche Personen im betreffenden Tätigkeitsgebiet gelten, da weibliche Pädophilie nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Allenfalls könnte zusätzlich geprüft werden, ob den Arbeitgebern lediglich die Pflicht auferlegt werden sollte, einen Nachweis dahingehend einzuverlangen, ob sich die bewerbende Person bereits eines einschlägigen Deliktes schuldig gemacht hat. Der konkrete dahingehende Nachweis müsste vom Bewerber erbracht werden. Dies würde den Aufwand für die Arbeitgeber verringern und wäre aus datenschutzrechtlicher Hinsicht von Vorteil.

b) Datenschutzrechtliche Auswirkungen

In der Praxis wird der erweiterte Strafregisterauszug zur Folge haben, dass sehr viele Personen und Bereiche betroffen sein werden. Diese Daten werden von verschiedenen Institutionen mit unterschiedlichem Professionalisierungsgrad erhoben, gespeichert und abgelegt. Es handelt sich dabei um besonders schützenswerte Personendaten gemäss § 2 des Datenschutzgesetzes. Aus Sicht des Datenschutzes muss unseres Erachtens daher sichergestellt werden, dass Personen, die vom Antragsteller einen erweiterten Strafregisterauszug verlangen, diesen nur zum gesetzlich zulässigen Zweck (Überprüfung einer Bewerbung) verwenden. Angesichts der Tatsache, dass hunderttausende von Personen in der Schweiz von dieser Datenbearbeitung betroffen sein werden, sollten zusätzliche Sicherungsmassnahmen (z.B. strafrechtliche Sanktionen für eine Verletzung) vorgesehen werden.

c) Finanzielle Auswirkungen

Die Kantone als auch die Gemeinden sind von der geplanten Revision stark betroffen. Da die Revision im Detail noch nicht vorliegt, lassen sich die finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden nur schwer abschätzen. Der Kanton Zug geht davon aus, dass die geplante Revision finanzielle Mehrbelastungen ergeben wird. So wird die Einholung von Strafregisterauszügen für Personen im öffentlichen Dienst, die eine Tätigkeit mit unmündigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen ausüben, zu einem gewissen Mehraufwand führen. Wir befürchten, dass die finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden unterschätzt werden und diese letztlich mit unverhältnismässigen Auswirkungen konfrontiert sind. Entsprechend muss bei den diskutierten Lösungen betreffend Arbeitgeberpflichten die Verhältnismässigkeit bezüglich Aufwand im Auge behalten werden.

Wir danken bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seite 4/4

Zug, 31. Mai 2011

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

Zustellung auch per E-Mail an: peter.haefliger@bj.admin.ch

Kopie an:

- Obergericht
- Direktion des Innern
- Direktion für Bildung und Kultur
- Volkswirtschaftsdirektion
- Sicherheitsdirektion (2)
- Zuger Polizei
- Vollzugs- und Bewährungsdienst
- Datenschutzstelle